



GEMEINDE BERIKON

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Abkürzungen

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 mit (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121)
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (SAR 781.200)
Gemeindegesezt	Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
KGV	Kommunaler Gesamtplan Verkehr (früher: Verkehrsrichtplan)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)
WEG	Wohnbau und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)
VWEG	Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981 (SR 843.1)
EVB	Elektrizitätsversorgung Berikon
SIA	S.I.A.-Norm 416

Rechtssammlungen

SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts (Staatskanzlei Aargau)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Bundeskanzlei)

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Erschliessungsbeiträge: Allgemeines	6
3. Abgaben Wasser	8
3.1. Allgemeines	8
3.2. Erschliessungs- und Unterhaltsbeiträge Wasser	8
3.3. Anschlussgebühren Wasser	9
3.4. Benützungsgebühren (Wasserzins)	10
4. Abgaben Abwasser	12
4.1. Allgemeines	12
4.2. Erschliessungs- und Unterhaltsbeiträge Abwasser	12
4.3. Anschlussgebühren Abwasser	13
4.4. Benützungsgebühren Abwasser	14
4.5. Benützungsgebühren bei Regenwassernutzung	15
5. Abgaben elektrischer Energie	16
5.1. Allgemeines	16
5.2. Anschlusskostenbeiträge elektrische Energie	17
5.3. Preise (Netznutzung / Energie) / An- und Abmelden	18
5.4. EVB Energie- und Netznutzungspreise	20
6. Strassen	21
6.1. Allgemeines	21
6.2. Erschliessungsbeiträge Strasse	22
6.3. Benützungsgebühren Parkierung.....	22
6.4. Benützung von öffentlichem Grund	23
7. Rechtsschutz und Vollzug	23
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	24

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Berikon

Gestützt auf das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

beschliesst die Einwohnergemeinde Berikon:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen, nachfolgend Reglement genannt, regelt die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer, Grundeigentümerinnen, Kunden, Kundinnen, Benutzer, Benutzerinnen etc. für kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie, der Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierungen), Strassen und die Benutzung von Strassen und Parkplätzen sowie öffentlichem Grund.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen Wasser / Abwasser / Strassen

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen:

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und technische Nachrüstung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Strassen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung, Erneuerung, technische Nachrüstung und den Unterhalt von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Strassen;
- c) jährliche Benutzungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

Finanzierung der Erschliessungsanlagen elektrische Energie

²An die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit elektrischer Energie erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen resp. Kunden und Kundinnen:

- a) Anschlusskostenbeiträge;
- b) Energie- und Netznutzungspreis.

Eigenwirtschaftlichkeit	³ Die Abgaben dürfen über den Planungszeitraum den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton und Dritten nicht übersteigen.
Erschliessung durch Grundeigentümer/Innen	⁴ Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen kann im Einverständnis aller Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 Abs. 3 BauG mit dem Gemeinderat geregelt werden.
§ 3	
Erneuerungsfinanzierung	Die Gemeindeversammlung kann auf der Benutzungsgebühr einen Zuschlag zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz der Wasser- und Abwasseranlagen festlegen.
§ 4	
Mehrwertsteuer	¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
Gebührenanpassung Wasser und Abwasser	² Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.
³ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100% der Kosten der Erfolgs-/Investitionsrechnung um mehr als 10% über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, jährlich um max. +/- 20% vom Grundtarif anzupassen.	
Preisanpassung Elektrizitätsversorgung Netznutzung	⁴ Die EVB ist gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Strom VG) Art. 10 verpflichtet, den Netzbetrieb und die Energielieferung zu entflechten. Die anrechenbaren Kosten für das Netznutzungsentgelt sind in Art. 14 und 15 des Strom VG klar definiert. Diese müssen jährlich vom Gemeinderat überprüft, entsprechend angepasst und publiziert werden. Erhobene Anschlussgebühren werden in der Anlagebuchhaltung der EVB entsprechend passiviert.

Elektrizitätsversorgung Energiefieferung	<p>⁵Der Gemeinderat ist verpflichtet die Energiepreise anzupassen. Grundlage dazu bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energieeinkaufspreis; - Verlust / Gewinn Vorjahr; - Angemessene Marge für Verwaltung, Risiko und Gewinn (gemäss Vorgaben Eidg. Elektrizitätskommission ElCom). <p>Der Gemeinderat berücksichtigt den effektiven Finanzbedarf und passt die Energiepreise entsprechend an.</p>
Zahlungsfrist	<p>⁶Rechnungen und Zahlungsverfügungen sind in der Regel innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
	§ 5
Verjährung	<p>Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG. Die Verjährungsfrist für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahrs.</p>
	§ 6
Zahlungspflichtige	<p>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>
	§ 7
Verzug, Rückerstattung	<p>¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet (§6 Abs. 1 VRPG).</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
	§ 8
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	<p>¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendungen dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>
Bäuerliches Bodenrecht	<p>³Erschliessungsbeiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden, unüberbauten Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).</p>
Begriffsdefinition:	§ 9
Bauten / Anlagen	<p>¹Bauten und Anlagen sind Hoch- oder Tiefbauten.</p>

Erstellung	² Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Änderung	³ Eine Änderung ist die Verbesserung (z.B. bessere Zugänglichkeit) oder Vergrößerung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Erneuerung	⁴ Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung).
Unterhalt	⁵ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Instandsetzung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

2. Erschliessungsbeiträge Allgemeines

§ 10

Kosten	<p>Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kosten für den Erschliessungsplan; die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle); Gebühren und Kosten für Bewilligungen; die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; die Kosten der Vermessung und Vermarkung; die Entschädigung von Ertragsausfällen; die Finanzierungskosten; die Versicherungskosten; die Verwaltungskosten.
--------	--

§ 11

Beitragsplan	<p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Voranschlag über die Erstellungskosten; den Kostenanteil des Gemeinwesens; den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); die Grundsätze der Kostenverlegung; das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; eine Rechtsmittelbelehrung.
--------------	---

	§ 12	
Anlagen mit Mischfunktion		Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
	§ 13	
Auflage und Mitteilung		<p>¹Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufgelegt werden. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der voraussichtlichen Höhe des auf sie entfallenden Beitrages durch eingeschriebenen Brief und mit Rechtsmittelbelehrung anzuzeigen.</p> <p>³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen (§ 35 Abs. 1 BauG).</p>
	§ 14	
Vollstreckung		Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 15	
Bauabrechnung		<p>¹Vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung ist die Bauabrechnung für die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
	§ 16	
Beitragspflicht		Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 17	
Fälligkeit, Zahlungspflicht		<p>¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p>

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3. Abgaben Wasser

3.1. Allgemeines

§ 18

Erschliessungs-Funktion ¹Die Anlagen der Wasserversorgung werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Richtplan ²Der Gemeinderat legt die Erschliessungsfunktion im Baugebiet in einem Richtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich. Der Richtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Leitungen und Bauwerke. Diese werden unterteilt nach Verbandsanlagen und Gemeindeanlagen (eventuell auch nach Privatanlagen), sowie nach Grob- und Feinerschliessung.

Definitionen: § 19

Basiserschliessung ¹Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Es gehören ihr die Reservoirs, Pumpstationen, Quellfassungen sowie die Zubringer- und Hauptleitungen der Wasserversorgung.

Groberschliessung ²Die Groberschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen innerhalb der Bauzonen, die das unmittelbar angrenzende Baugebiet erschliessen und zudem übergeordnete Versorgungsfunktionen erfüllen.

Feinerschliessung ³Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Versorgungsleitung gewährleisten.

Hausanschluss ⁴Der Hausanschluss beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Feinerschliessung gewährleisten.

3.2. Erschliessungs- und Unterhaltsbeiträge Wasser

§ 20

Bemessung ¹Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung.

Kostenanteile Erschliessungen ²Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen tragen die Kosten für die Erstellung der Feinerschliessung zu 70 % und die Gemeinde zu 30 %.

³Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen tragen die Kosten für die Erstellung der Groberschliessung zu 30 % und die Gemeinde zu 70 %.

⁴Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erneuerung und Änderung bei Grob- und Feinerschliessungen zu 100%.

⁵Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung bei Basiserschliessungen zu 100 %.

⁶Der Unterhalt der öffentlichen Leitungen im öffentlichen und privaten Grund ist Sache der Gemeinde.

⁷Der Unterhalt der privaten Leitungen auf privatem Grund sowie der Unterhalt der Hauszuleitung im öffentlichen Grund ist Sache der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

§ 21

Ausserhalb
Baugebiet

Beim Bau von Wasserleitungen ausserhalb der Bauzonen sind die Nettokosten in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Verursachern erfolgt die Kostenverteilung in der Regel nach Massgabe aller möglichen Bruttogeschossflächen innerhalb des Gebäudekubus.

3.3. Anschlussgebühren Wasser

§ 22

Bemessung

¹Die Anschlussgebühr wird für alle baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen erhoben. Dies pro m² Geschossfläche GF nach SIA 416. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt **CHF 35.00** pro m², indiziert nach Zürcher Wohnbaukostenindex. Eine Anpassung erfolgt, wenn sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert (Basis: Stand April 2020 mit 101.1 Punkten).

²Für industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen sowie die für die landwirtschaftlich notwendigen Betriebsbauten (ohne zugehörige Wohn- und Parkierungsflächen) und für öffentliche Bauten und Anlagen wird eine Reduktion von 40 % auf die Anschlussgebühr gewährt.

³Für Schwimmbassins/Schwimmteiche wird eine Anschlussgebühr von **CHF 45.00** pro m³ Nettoinhalt erhoben.

⁴ Bei Um- und Ersatzbauten sind zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Geschossflächen auch für die bestehenden Geschossflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, Anschlussgebühren zu bezahlen:

a) bei Bauten, die älter sind als 50 Jahre: 100 %;

- b) bei Bauten, die älter als 25 Jahre aber weniger als 50 Jahre alt sind: 50 %;
- c) bei Bauten, die weniger als 25 Jahre alt sind entfällt die Gebühr für die ersetzten und/ oder umgebauten bestehenden Geschossflächen.

⁵Gesuchstellende haben das Alter der erneuerten Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung.

⁶Bei Umnutzungen sind für die betroffenen/beanspruchten Geschossflächen die vollen Anschlussgebühren zu bezahlen.

⁷Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

§ 23

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

3.4. Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 24

Grundsatz

¹Für den Betrieb und soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden können, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer- und Käuferschaft für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 25

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

§ 26

Grundgebühr ¹Die Grundgebühr bemisst sich pro Kunde grundsätzlich nach dem Nennwert des Wasserzählers.

Bis zu einer Grösse von 1" **CHF 60.00** / Jahr

Grössen von 5/4" und 1 1/2" **CHF 70.00** / Jahr

und für Wasserzähler über 1 1/2" **CHF 100.00** / Jahr

²Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

§ 27

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie beträgt **CHF 1.60** pro m³.

§ 28

Bauwasserzins ¹Für das Bauwasser wird eine Verbrauchsgebühr und eine Miete für den Wasserzähler erhoben. Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie beträgt **CHF 2.00** / m³.

²Die Mietgebühr inkl. Installation für den Wasserzähler beträgt **CHF 40.00** / Monat. Erfolgt der Wasserbezug ab Hydrant, wird eine zusätzliche einmalige Kontrollgebühr von **CHF 150.00** erhoben.

³Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch fest.

⁴Die Verbrauchs- und Mietgebühr für den Bauwasseranschluss beträgt minimal **CHF 100.00**.

§ 29

Hydrantenentschädigung Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag von **CHF 350.00** pro Hydrant und Jahr.

4. Abgaben Abwasser

4.1. Allgemeines

§ 30

Erschliessungsfunktion	¹ Die Abwasseranlagen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
Richtplan	² Der Gemeinderat legt die Erschliessungsfunktion im Baugebiet in einem Richtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich. Der Richtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Leitungen und Bauwerke. Diese werden unterteilt nach Verbandsanlagen und Gemeindeanlagen (eventuell auch nach Privatanlagen), sowie nach Grob- und Feinerschliessung.

Definitionen: § 31

Basiserschliessung	¹ Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.
Groberschliessung	² Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die das unmittelbar angrenzende Baugebiet erschliessen und zudem übergeordnete Sammelfunktion erfüllen.
Sammelleitung	³ Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und die unmittelbar angrenzenden Hausanschlussleitungen anschliessen.
Feinerschliessung	⁴ Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitung gewährleisten.
Hausanschluss	⁵ Der Hausanschluss beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Feinerschliessung gewährleisten.

4.2. Erschliessungs- und Unterhaltsbeiträge Abwasser

§ 32

Bemessung	¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von öffentlichen Anlagen der Abwasserversorgung.
Kostenanteile Erschliessungen	² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen tragen die Kosten für die Erstellung der Feinerschliessung zu 70 % und die Gemeinde zu 30 %.

³Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen tragen die Kosten für die Erstellung der Groberschliessung zu 30 % und die Gemeinde zu 70 %.

⁴Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erneuerung und Änderung bei Grob- und Feinerschliessungen zu 100 %.

⁵Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung bei Basiserschliessungen zu 100 %.

⁶Der Unterhalt öffentlicher Leitungen auf öffentlichem und privatem Grund ist Sache der Gemeinde.

⁷Der Unterhalt privater Hausanschlüsse an die öffentlichen Abwasserleitungen ist Sache der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

§ 33

Sanierungsleitungen
(§ 19 EG GSchG)

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt eine entsprechende Kostenverteilung. Die Kostenverteilung erfolgt nach Kriterien, welche von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt werden. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

4.3. Anschlussgebühren Abwasser

§ 34

Bemessung

¹Die Anschlussgebühr wird für alle baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen erhoben. Dies pro m² Geschossfläche GF, Aussen-Geschossfläche AGF und an die Abwasserleitung angeschlossene Umgebungsfläche UF nach SIA 416. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt **CHF 28.00** m², indiziert nach Zürcher Wohnbaukostenindex. Eine Anpassung erfolgt, wenn sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert (Basis: Stand April 2020 mit 101.1 Punkten).

²Gartenhäuser, Garagen, Carport und Ähnliches werden als Aussennutz- bzw. Aussenverkehrsflächen zur Aussen-Geschossfläche gezählt.

³Für industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen sowie für Landwirtschaft notwendigen Betriebsbauten (ohne zugehörige Wohn- und Parkierungsflächen) und für öffentliche Bauten und Anlagen wird eine Reduktion von 40 % auf die Anschlussgebühr gewährt.

⁴Für Schwimmbassins/Schwimmteiche wird eine Anschlussgebühr von **CHF 35.00** pro m³ Nettoinhalt erhoben.

⁵Bei Um- und Ersatzbauten sind zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Geschossflächen auch für die bestehenden Geschossflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, Anschlussgebühren zu bezahlen:

- a) bei Bauten, die älter sind als 50 Jahre: 100 %;
- b) bei Bauten, die älter als 25 Jahre aber weniger als 50 Jahre alt sind: 50 %;
- c) bei Bauten, die weniger als 25 Jahre alt sind entfällt die Gebühr für die ersetzten und/ oder umgebauten bestehenden Geschossflächen.

⁶Gesuchstellende haben das Alter der erneuerten Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung.

⁷Bei Umnutzungen sind für die betroffenen/beanspruchten Geschossflächen die vollen Anschlussgebühren zu bezahlen.

⁸Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁹Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 35

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

4.4. Benutzungsgebühren Abwasser

§ 36

Grundsatz

¹Für den Betrieb und soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden können, sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

²Die Benutzungsgebühr wird jährlich erhoben.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer- und Käuferschaft für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 37

Bemessung
Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch.

Sie beträgt **CHF 0.60** pro m³ Frischwasser.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat bei Landwirtschaftsbetrieben und Gärtnereien erlassen werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Trinkwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird, sondern zur Versickerung gelangt.

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwasser erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.

⁴Bei Liegenschaften mit eigener Quelle, bei Wasserbezug von Dritten oder bei Verwendung von nicht gemessenem Brauchwasser im privaten und gewerblichen Bereich bemisst sich die Verbrauchsgebühr über ein geeignetes Messsystem. Der Gemeinderat kann eine Pauschalgebühr festlegen.

⁵Für die entwässerten Kantons- und Gemeindestrassenflächen sowie für die in die Kanalisation entwässerten öffentlichen Brunnen wird durch den Gemeinderat ein Pauschalbetrag zulasten der Einwohnergemeinde festgelegt.

4.5. Benutzungsgebühren bei Regenwassernutzung

§ 38

Grundsatz

¹Die Gemeinde fördert die Reduktion des Trinkwasserverbrauchs durch die Nutzung von Regenwasser, Quellen und Sodbrunnen.

²Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung ist Sache der Bauherrschaft, resp. Grundeigentümerschaft.

³Sie trägt auch die Verantwortung für den Betrieb. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

Bemessung

§ 39

Sockelbeitrag

¹An die Kosten für die Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage, die den Vorschriften des Abwasserreglements entspricht, leistet die Gemeinde einen einmaligen **Sockelbeitrag** von **CHF 6'000.00** an die Erstellungskosten.

Zudem wird für jede Wohnung und jedes Gewerbe, welche mit Wasser aus der Regenwassernutzungsanlage versorgt wird, ein einmaliger Beitrag von **CHF 200.00** geleistet.

²Regenwassernutzungsanlagen, welche mit einem Tank und einer Förderpumpe zur Bewässerung der Aussenanlagen genutzt werden, erhalten einen einmaligen **Sockelbeitrag** von **CHF 1'500.00** an die Erstellungskosten.

³Auf Abwasser aus Regenwassernutzungsanlagen wird keine Verbrauchsgebühr erhoben, es sei denn, es liegt eine besondere Verschmutzung vor (z.B. Autowaschen usw.).

5. Abgaben elektrischer Energie

5.1. Allgemeines

§ 40

Erschliessungs-
funktion Die Anlagen zur Abgabe von elektrischer Energie aus dem Versorgungsnetz werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Definitionen: § 41

Basiserschliessung ¹Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Versorgung mit elektrischer Energie. Es gehören ihr die Trafostationen und Mittelspannungsleitungen (16 KV) der Elektrizitätsversorgung an.

Groberschliessung ²Die Groberschliessung beinhaltet die Niederspannungsversorgungsleitungen innerhalb der Bauzonen, die das unmittelbar angrenzende Baugebiet erschliessen und zudem übergeordnete Versorgungsfunktion erfüllen (z.B. Kabelverteilkabinen und deren Zuleitung).

Feinerschliessung, resp. Hausanschluss ³Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke und Hausanschlüsse an die Stromversorgung gewährleisten.

Begriffe: § 42

Änderung ¹Eine Änderung ist die Verbesserung, z.B. höhere Versorgungssicherheit oder Anpassung an den Stand der Technik (Kabelschutzrohr an Stelle von Decksteinen) oder Vergrösserung der Leistung einer bestehenden Baute oder Anlage.

Preiszone Zone 1 (Hochtarif) ²Die Zone 1 erstreckt sich zurzeit von Montag bis Freitag von 07.00 – 20.00 Uhr und am Samstag von 07.00 – 13.00 Uhr.

Preiszone Zone 2 (Niedertarif) ³In der übrigen Zeit wird die Wirkenergie zum Zone 2-Tarif abgegeben.

Die Zeiten können durch den Gemeinderat an jene des Hauptlieferwerkes angepasst werden.

Eine Anpassung (oder Aufhebung) der Zone 2 Tarifierung wird jährlich im Zusammenhang mit der Preiskalkulation für das Folgejahr überprüft.

§ 43

Messeinrichtung

¹Die Elektrizitätsversorgung Berikon (EVB) bestimmt die Art der Messung und der Ablesung, um eine rationelle Datenerfassung und Datenauswertung zu gewährleisten.

²Sie stellt der Kundschaft die erforderlichen Apparate zur Verfügung.

5.2. Anschlusskostenbeiträge elektrische Energie

§ 44

Bemessung

¹Grundeigentümer und Grundeigentümerin leisten für einen Niederspannungsanschluss an die Kosten der Erstellung der Basis- und Groberschliessung einen Beitrag von **CHF 110.00** pro Ampère der Anschlusssicherung.

²Bei Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist nur für die Mehrgrösse der Anschlusssicherung ein Beitrag von **CHF 110.00** pro Ampère zu bezahlen.

³Ein- und Zweifamilienhäuser, sowie Reiheneinfamilienhäuser werden über einen Fassadenkasten, welcher die Werkvorschriften CH erfüllen muss, angeschlossen.

⁴Bei allen anderen Bauten kann die Anschlusssicherung in die Hauptverteilung integriert werden. Der Zugang zur Hauptverteilung muss für die EVB oder deren Beauftragte jederzeit gewährleistet sein.

⁵Die Erstellung und Änderung der Feinerschliessung (Hausanschlüsse) wie Grabarbeiten, Kabel, Kabelschutz, sowie bauliche Anschlussarbeiten sind nach den Weisungen der EVB auszuführen und gehen ab Verteilkabine oder Stammkabel zu Lasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerin.

⁶Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen leisten Beiträge an die Kosten der Erstellung von Feinerschliessungen (z.B. Kabelschutzrohr), welche ihnen durch die EVB zur Verfügung gestellt werden. (Rückvergütung von Vorleistungen der Gemeinde, resp. EVB).

⁷Die EVB trägt die Kosten für die Erneuerung und Änderung der Versorgung mit elektrischer Energie bei Feinerschliessungen zu 100 %.

⁸Die EVB trägt die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung bei Basis- und Groberschliessungen zu 100 %.

⁹Der Unterhalt der Werkanlagen ist von der EVB zu tragen.

¹⁰Muss das bestehende Kabelnetz auf Veranlassung der EVB verlegt werden, übernimmt die EVB sämtliche Kosten, wie Grab-, Kabel- und Anschlussarbeiten.

Das Anpassen der hausinternen Installation gehen zu Lasten der Kundschaft.

¹¹Netzverlegungen oder Verlegung des Anschlusses auf Verlangen der Grundeigentümer und Grundeigentümerin infolge Um- und Erweiterungsbauten gehen zu deren Lasten. Werden durch die Bauarbeiten auch Anlagen Dritter betroffen, so werden diese Kosten durch die EVB getragen.

¹²Für Anschlüsse von Hochspannungsbezügem legt die EVB im Bedarfsfall spezielle Bedingungen fest.

§ 45

Ausserhalb Baugebiet

Für Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen gelten spezielle Bedingungen. In der Regel sind die Nettokosten von den Verursachenden zu tragen. Bei mehreren Verursachenden erfolgt die Kostenverteilung nach dem Querschnitt der Hausanschluss-Kabelzuleitung.

§ 46

Vorauszahlung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung in der Höhe der mutmasslichen Anschlusskosten. Die Vorauszahlung ist vor Baubeginn zu leisten.

²Bei Abweichungen zur Vorauszahlung erfolgt keine Verrechnung von Zinsen.

Erhebung

³Nach rechtskräftiger Installationsanzeige erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlusskosten werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

⁴Die Bezahlung muss vor der Abgabe der Messgeräte erfolgt sein.

5.3. Preise (Netznutzung / Energie) / An- und Abmelden

§ 47

Grundsatz

Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer- und Käuferschaft für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch.

§ 48

Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu den Energie- und Netznutzungspreisen in Rechnung gestellt werden:

- Die Systemdienstleistungen der nationalen Netzbetreiberin;
- Netzzuschlag (Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und Gewässersanierungen);
- Die Konzessionsabgaben an die Einwohnergemeinde;
- Die aktuelle, gesetzliche Mehrwertsteuer;
- Allenfalls weitere gesetzliche Abgaben.

§ 49

Kündigung, Kundenwechsel

¹Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart, von der Kundschaft jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft und jeder Wohnungswechsel sind spätestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der alten und der neuen Adresse und dem Zeitpunkt des Wechsels der EVB zu melden.

Eigentümerschaften oder Verwaltungen von Mehrfamilienhäusern orientieren die EVB schriftlich über bevorstehende Mietwechsel.

Haftung

²Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet die bisherige Kundschaft der EVB gegenüber für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Kosten bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

§ 50

Vorübergehend unbenutzte Räume oder Anlagen

¹Für den Energieverbrauch und allfällige Grundpreise von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Grundeigentümer und die Grundeigentümerin oder Liegenschaftsbesitzende der EVB gegenüber zahlungspflichtig.

²Die vorübergehende Nichtbenutzung von Verbrauchern oder Anlagen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Grundpreise und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.

§ 51

Nachzahlungspflicht

¹Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der EVB oder seiner Beauftragten durch die Kundschaft, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat die Kundschaft die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

§ 52

Weiterbestehen der
Zahlungsfrist

¹Die Einstellung der Energieabgabe durch die EVB befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungsfrist und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5.4. EVB Energie- und Netznutzungspreise

Die Energie- und Netznutzungspreise werden jährlich entsprechend den regulatorischen Vorgaben der Elcom überprüft, angepasst und für das Folgejahr, bis spätestens 31. August, auf der gemeindeeigenen Webseite veröffentlicht.

Strompreisvergleiche können auf der Webseite

<https://www.strompreis.elcom.admin.ch/> vorgenommen werden.

§ 53

Strompreise
Standard für Kunden in
der Grundversorgung

¹Der Strompreis setzt sich aus dem Energie-, Netznutzungs- und dem Grundpreis zusammen und entspricht der von der Messung ermittelten Wirkenergie.

²Der Blindenergieverbrauch darf in der Zone 1 höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches, entsprechend $\cos \Phi = 0.93$ betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zum Netznutzungspreis verrechnet.

³Die Ablesung (Zählerauslesung) erfolgt normalerweise im Dezember/Januar. Der Gemeinderat kann andere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

§ 54

Strompreise
Activ
für Kunden die vom
Marktzugang Gebrauch
machen
> 100'000 kWh

¹Der Strompreis setzt sich aus dem Energie-, dem Netznutzungs- und dem Grundpreis zusammen und entspricht der von der Messung ermittelten Wirkenergie sowie der gleichzeitig anfallenden Leistung (1/4h Maximum) pro Monat.

²Der Blindenergieverbrauch darf in der Zone 1 höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches, entsprechend $\cos \Phi = 0.93$ betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zum Netznutzungspreis verrechnet.

³Die Fernauslesung erfolgt elektronisch.

⁴Die Abrechnung erfolgt monatlich.

§ 55

Provisorische
Anschlüsse / Baustrom

¹Die EVB erstellt auf Verlangen der Kundschaft einen provisorischen Niederspannungsanschluss.

²Die Übergabestelle ist der Trennkasten, Objektsicherung oder die Messung. Ab dort haftet die Kundschaft für den Anschluss.

³Alle Kosten im Zusammenhang mit dem provisorischen Anschluss gehen zu Lasten der Kundschaft und werden nach Aufwand verrechnet.

⁴Heizen mit elektrischem Strom in Baubaracken bedürfen einer Bewilligung durch EVB.

6. Strassen

6.1. Allgemeines

§ 56

Winterdienst

¹Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zu Lasten der Gemeinde vorgenommen. Für den Winterdienst von nicht dem Gemeingebrauch dienenden Privatstrassen und Privatplätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen.

Zurückschneiden von
Bäumen und Sträuchern

²Bäume und Sträucher, die auf Gehwege und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger und gefährden den Strassenverkehr. Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwegen haben ihre Grünanlagen bis zu dem, vom Gemeinderat festgelegten Termin zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden.

³Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher auf eine lichte Höhe von 4.50 m und mit einem Bankett von 0.50 m Breite zurückzuschneiden. Bei Trottoirs, Rad- und Gehwege sind Bäume und Sträucher auf eine lichte Höhe von 2.50 m und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden.

⁴Kommen Eigentümer und Eigentümerinnen den obgenannten Pflichten nicht nach, wird das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern nach Ablauf der Fristen durch das Gemeindepersonal, auf deren Kosten, vorgenommen.

§ 57

Anforderungen

Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

6.2. Erschliessungsbeiträge Strasse

§ 58

Ansätze

¹Grundeigentümer und Grundeigentümerin leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.

²Grundeigentümer und Grundeigentümerin tragen die Kosten für die Erstellung und Änderung der Feinerschliessung gemäss Abs. 1 zu 100 %.

³Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und Änderung der Grob- und Basiserschliessungen gemäss Abs. 1 zu 100 %.

⁴Die Gemeinde trägt die Kosten für die Änderung und Erneuerung von Strassen bei Fein-, Grob- und Basiserschliessungen zu 100 %.

⁵Privatstrassen im Gemeingebrauch werden den Gemeindestrassen gleichgestellt.

⁶Der Unterhalt ist gemäss § 97 – 99 BauG Sache der Gemeinde.

⁷Die Gemeinde kann nach Massgabe der für Grundeigentümer und Grundeigentümerin erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile abweichende Regelungen in einem Beitragsplan festlegen.

6.3. Benutzungsgebühren Parkierung

§ 59

Benutzungsgebühren

Grundeigentümer und Grundeigentümerin leisten Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze gemäss § 55 BauG und die Fahrzeughalter schulden Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund während der Nacht und für längere Dauer.

§ 60

Ersatzabgaben

Die Ersatzabgabe beträgt in der Kern- und Dorfzone **CHF 7'000.00** und in den übrigen Zonen **CHF 5'000.00** für einen nicht erstellten Abstellplatz.

²Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt und ist vor Baubeginn zu bezahlen.

§ 61

Dauerparkieren

¹ Die Gebühr für die Parkkarten beträgt für:	
- 1 Jahr;	CHF 700.00
- 1 Monat;	CHF 60.00
- 1 Woche (7 Tage);	CHF 30.00

- 1 Tageskarte (08.00 – 08.00 Uhr Folgetag); **CHF 10.00**
- 1 Nachtkarte (19.00 – 08.00 Uhr Folgetag); **CHF 5.00**

³Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

⁴Bei begründeten Wegfall des Bedarfs wird die bezahlte Gebühr pro Rata zurück erstattet, wenn der Betrag grösser als **CHF 50.00** ist.

6.4. Benutzung von öffentlichem Grund

§ 62

Benutzungsgebühren

¹Für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes und Bodens, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen ist, wird eine Gebühr erhoben.

²Die Gebühr gilt für das Aufstellen und Lagern von Sachen, sowie für Grabenaufbrüche.

§ 63

Abgaben

¹Die Gebühr beträgt **CHF 2.00** pro benutzten m² Fläche und Monat. Angebrochene Monate werden als Ganze berechnet.

²Die Minimalgebühr beträgt **CHF 50.00**.

³Die Gebühr wird in der Bewilligung festgelegt und ist vor Nutzungsbeginn zu bezahlen.

7. Rechtsschutz und Vollzug

§ 64

Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen in Anwendung von §§ 13 ff., innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen bei der zuständigen kantonalen Behörde Beschwerde geführt werden.

§ 65

Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 66

Reglementsänderungen Reglementsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

§ 67

Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden hinsichtlich der Abgaben nach den Vorschriften der alten Reglemente beurteilt.

§ 68

Inkrafttreten Dieses Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen wurde am 11. November 2021 durch die Gemeindeversammlung revidiert und genehmigt. Dieses tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sämtliche bisherigen Erlasse diesbezüglich werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT BERIKON



Stefan Bossard, Gemeindeammann



Michelle Meier, Gemeindeschreiberin